

Beitragsordnung ab

01.01.2023



1. Der **Jahresbeitrag** des Lohnlotse e.V. ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds (Bemessungsgrundlage). Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Beitragsstufe	Preis (brutto)	Bemessungsgrundlage (brutto)
1	119 €	bis 30.000 €
2	149 €	bis 40.000 €
3	179 €	bis 50.000 €
4	209 €	bis 70.000 €
5	239 €	bis 80.000 €
6	269 €	bis 90.000 €
7	299 €	bis 100.000 €
8	329 €	bis 120.000 €
9	359 €	bis 140.000 €
10	389 €	bis 160.000 €
11	419 €	bis 170.000 €
12	519 €	bis 180.000 €
13	639 €	über 180.000 €
Einmalige Aufnahmegebühr		59 €

Lohnlotse e. V.
(Lohnsteuerhilfverein)
Hauptverwaltung
Raheneschstr. 26
49477 Ibbenbüren

Tel.: 05451 – 5 64 07 82

Mail: info@lohnlotse.de
www.llohnlotse.de

2. Bei **Ehepaaren** und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied.

3. Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind **beispielsweise**:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)

- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EstG
- 500 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- 500 % der Einnahmen aus ausländischen Einkünften

4. Anpassung der Beitragsstufen bzw. Erhöhung des Beitragsbetrags in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen.

Jeweils um eine Stufe, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter, auch landwirtschaftlicher Flächen vorliegen.

Jeweils um drei Stufen pro Wohneinheit, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke vorliegen.

Für das Digitalisieren von per Post zugesandten Belegen erhöht sich der Beitragsbetrag um 59 €.

Erhöhung des Beitragsbetrags um 59 € bei durchzuführender Dienstplanauswertung (betrifft nur fliegendes Personal). Für das Digitalisieren von Papierplänen oder nicht automatisch auswertbaren Formaten, erhöht sich der Beitragsbetrag um 19 € pro Plan (betrifft nur fliegendes Personal).

5. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

6. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragstufe.

7. Im Falle eines **rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum **31. Januar** zur Zahlung fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag **14 Tage** nach Beitritt zur Zahlung fällig.

9. Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr **unberührt**.

Diese Beitragsordnung tritt zum **01.01.2023 in Kraft**.

[Kontoverbindung für Mitgliedsbeiträge](#)

Sparkasse Steinfurt
Konto Nr.: 73666414
BLZ: 40351060
IBAN: DE86 40351060 0073666414
BIC: WELADED1STF

Vereinsregister

Amtsgericht Steinfurt VR 1690
Vorstand: Alexander Tews